

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3842

Alle Abg

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft



STELLUNGNAHME

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des §93 Absatz 2 Schulgesetz
für das Schuljahr 2021/2022**

Der vorliegende Entwurf für die Änderungen in der Verordnung zur Ausführung des §93 Absatz 2 Schulgesetz (VO zu §93 Abs. 2 SchulG) folgt den Festlegungen des Haushalts 2021 und setzt dort angesetzte Änderungen um.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass auch die Änderungsverordnung ähnlich wie der Haushalt eine Vorstellung für eine weltbeste Bildung vermissen lässt. Der Verordnungsentwurf sieht im Vergleich zu den Vorjahren lediglich zwei Änderungen vor. Die im Masterplan Grundschule vorgesehene Erhöhung der Entlastungsstunden von 0,2 auf 0,4 Stunden pro Lehrkraft wird in §2 Absatz 5 Satz 1 umgesetzt. Außerdem wird die Erweiterung der Unterrichtsmehrbedarfe für MPT-Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen in §9 Absatz 2 als neuer Punkt 13 aufgenommen. Diese beiden Änderungen sind zwar zu begrüßen, reichen aber bei weitem noch nicht aus.

Da die Änderungsverordnung dem Haushaltsentwurf 2021 folgt, verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Anmerkungen und Forderungen zu eben diesem Haushaltsentwurf 2021 (Drucksache 17/3163).

Auf vier Aspekte möchten wir an dieser Stelle aber noch einmal explizit eingehen, die leider im vorliegenden Änderungsentwurf nicht berücksichtigt sind.

Sozialindex

Aus Sicht der GEW NRW sollte die sozialindizierte Ressourcensteuerung in der Verordnung (etwa ergänzend als §8 (3)) geregelt werden. Die Verankerung des Sozialindex in der Verordnung würde für die Schulen einen Rechtsanspruch auf die Zuweisung sozialindizierter Stellen definieren.

Die bisher angedachten Ressourcen wie sie zuletzt im Bericht zum „Sachstand zur Umsetzung und Anwendung eines schulscharfen Sozialindex“ (DS 17/5040) beschrieben wurden, reichen allerdings nicht aus, um den vielfältigen Herausforderungen der Schulen gerecht zu werden. Ein schulscharfer Sozialindex, der der Wirklichkeit vieler Schulen gerecht zu werden versucht, beginnt nicht erst bei der Sozialindexstufe 6 mit gerade einmal 5% Stellenzuschlag. Es

müssen zusätzliche Ressourcen in allen Bereichen mindestens für Schulen der Sozialindexstufe 4 bis 9 bereitgestellt werden. In einigen Bereichen – etwa der Verteilung der Integrationsstellen – sollte auch Schule unterhalb der Indexstufe 4 berücksichtigt werden. Aus Sicht der GEW NRW ist es notwendig, in der von der Landesregierung avisierten metrischen Skalierung die zusätzliche Förderung ab Sozialindexstufe 4 mit einem Stellenzuschlag von mindestens 20% zu versehen. Zusätzlich soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es durchaus unverständlich ist, wieso die Landesregierung ihrer in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Expertise von Prof. Dr. Schräpler in dem Vorschlag der Anwendung eines Hybridmodells nicht folgt. Aus Sicht der GEW NRW wäre das Hybridmodell das zu präferierende Modell.

Klassengrößen

Im Entwurf wird in §6 Absatz 5 nicht einmal die im Schulkonsens NRW vorgesehene Absenkung der Klassengrößen in der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschulen und Gymnasien umgesetzt. Während der Schulkonsens von einer Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte an diesen Schulformen von 28 auf 26 ausgeht, steht im Entwurf der Landesregierung weiterhin der Klassenfrequenzrichtwert von 27.

Gerade im Rahmen der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass kleinere Lerngruppen viele Vorteile mit sich bringen. Zum einen weisen zahlreiche Berichte aus den Schulen darauf hin, dass im Rahmen des Wechselunterrichts in kleineren Lerngruppen viele soziale und auch inhaltliche Aspekte deutlich besser und kind angemessener vermittelt werden konnten. Auch muss künftig weiterhin mit pandemischen Lagen gerechnet werden. Diesem Umstand ist in dauerhaft kleineren Lerngruppen deutlich besser Rechnung zu tragen. Von daher wäre die Neufassung der Verordnung zu §93 Absatz 2 Schulgesetz eine gute Möglichkeit gewesen, hier eine stufenweise und langsame Absenkung der Klassengrößen anzugehen.

Anrechnungsstunden

In §2 Absatz 5 werden in der Verordnung die Anrechnungsstunden je Stelle festgelegt. Hier erhöht sich die Entlastung für Grundschulen um 0,2 auf dann 0,4 Stunden je Stelle. Auch wenn dieser Zuwachs zu begrüßen ist, bleibt festzuhalten, dass die vorgesehene Entlastung weiterhin zu gering ausfällt und flächendeckend für alle Schulformen sukzessive erhöht werden sollte. Gerade für kleine Systeme sollte es darüber hinaus einen Sockel geben, um auch in kleinen Systemen alle Aufgaben, die auch dort anfallen, zu entlasten. Gleichzeitig sollte eine Angleichung der Entlastungsstunden für die einzelnen Schulformen stattfinden. So erhalten Grund-, Förderschulen und Schulen für Kranke weiterhin weniger Entlastungsstunden je Stelle als die anderen Schulformen.

Leitungszeit

Die Aufgaben der Schulleitungen haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Es sind zahlreiche verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben hinzugekommen. Nicht zuletzt die Digitalisierung stellt viele Schulleitungen vor enorme Herausforderungen, insbesondere weil aktuell die Schulleitungen als Datenverarbeitende Stelle nach DSGVO angesehen werden und sich hierdurch ein erhebliches Maß an zusätzlichen Aufgaben ergibt.

Auch im Rahmen der Corona-Pandemie hat sich noch einmal gezeigt, wie groß die Belastung und der Arbeitsumfang für die Schulleitungen gerade auch im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist. Dieser obliegt laut §59 Absatz 8 Schulgesetz NRW den Schulleitungen.

Im Rahmen der Änderungsverordnung hätte hier die Möglichkeit bestanden dieser enorm gewachsenen Belastung im Rahmen der Festlegung der Leitungszeit in §5 zu entsprechen. Zum einen würde dies die Schulleitungen enorm entlasten und gleichzeitig auch die Übernahme der Aufgaben einer Schulleitung attraktiver machen.